

Merkblatt Steuern - Information für Neuzuzüger

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie herzlich im Kanton Thurgau. Dieses Merkblatt rund um das Thema Einkommens- und Vermögenssteuern erhalten Sie zu Ihrer Information. Wir empfehlen Ihnen, das Merkblatt zu lesen und hoffen, Ihnen damit zu dienen.

Beginn der Steuerpflicht

Sind Sie aus einem anderen Kanton in den Kanton Thurgau zugezogen, beginnt Ihre Steuerpflicht bereits rückwirkend per 1. Januar des Zuzugsjahres. Sofern Sie aus dem Ausland zugezogen sind, beginnt Ihre Steuerpflicht mit dem Zuzugsdatum.

Veranlagungsverfahren

Einreichung der Steuererklärung

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden aufgrund des Einkommens des betreffenden Steuerjahrs sowie des Vermögens am Ende des Steuerjahrs (31. Dezember) bemessen. Veranlagungsentscheide können daher erst nach Ablauf des Steuerjahrs endgültig vorgenommen werden. Dazu stellt Ihnen das Gemeindesteueramt Ihrer Wohnsitzgemeinde anfangs des Folgejahrs eine Steuererklärung für das vergangene Steuerjahr zu. Die ausgefüllte Steuererklärung und die Hilfsblätter sind dem Steueramt bis zum vorgedruckten Datum einzureichen. Der ordentliche Einreichetermin ist auf der Steuererklärung aufgedruckt.

Können Sie die angesetzte Einreichungsfrist nicht einhalten, stellen Sie bitte bei Ihrer Wohnsitzgemeinde rechtzeitig ein Gesuch um Fristverlängerung. Viele Gemeinden bieten die Möglichkeit, eine Fristverlängerung über das Internet zu beantragen (eFristverlängerung). Sofern Ihre Wohnsitzgemeinde diesen Service anbietet, finden Sie die Zugangsdaten (inkl. Passwort) auf Seite 1 Ihrer Steuererklärung. Den Einstieg zur eFrist-verlängerung finden Sie auf der Homepage Ihrer Gemeinde. Andernfalls setzen Sie sich mit Ihrem Steueramt in Verbindung.

Steuerveranlagung

Die Veranlagungsentscheide der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer werden Ihnen unter Angabe der Rechtsmittel schriftlich eröffnet. Der Veranlagungsentscheid für die Staats- und Gemeindesteuern enthält das steuerbare Einkommen und Vermögen, den angewendeten Tarif (verheiratet oder alleinstehend) sowie die daraus resultierende "einfache Steuer". Beachten Sie bitte, dass die einfache Steuer zur Berechnung des geschuldeten Steuerbetrags mit dem Gesamtsteuerfuss Ihrer Wohngemeinde multipliziert wird. Der Veranlagungsentscheid für die direkte Bundessteuer enthält das steuerbare Einkommen, den angewendeten Tarif sowie den effektiv geschuldeten Steuerbetrag.

Wir empfehlen Ihnen, die Steuerveranlagungen nach Erhalt jeweils zu überprüfen. Gegen Veranlagungsentscheide können Sie innert 30 Tagen nach Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich Einsprache erheben. Das Einspracheverfahren ist in der Regel mündlich und kostenlos. Erfolgt innerhalb der Rechtsmittelfrist keine Einsprache, werden die im Entscheid festgelegten Steuerfaktoren rechtskräftig. Rechtskräftige Veranlagungsentscheide können nur noch angefochten werden, wenn Fristwiederherstellungsgründe vorliegen (unverschuldeter Hinderungsgrund, wie z.B. schwere Krankheit).

Beachten Sie bitte, dass im Kanton Thurgau das Veranlagungs- und das Steuerbezugsverfahren getrennt durchgeführt werden. Die Schlussrechnung wird jeweils erst nach Rechtskraft des Veranlagungsentscheids erstellt. Erheben Sie erst nach Erhalt der Schlussrechnung Einsprache gegen die im Veranlagungsentscheid festgesetzten Steuerfaktoren, ist diese verspätet und es wird nicht mehr darauf eingetreten.



Steuerbezug Staats- und Gemeindesteuern

Provisorische Steuerrechnung

Für den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern sind die Thurgauer Gemeinden zuständig. Jedes Jahr wird Ihnen das Steueramt Ihrer Wohnsitzgemeinde für den mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag des laufenden Steuerjahrs eine provisorische Steuerrechnung zustellen. Bei der Festlegung des mutmasslichen Steuerbetrags wird in der Regel die letzte Steuerveranlagung oder die letzte Steuererklärung berücksichtigt.

Auch im Jahr des Zuzugs aus einem anderen Kanton umfasst die Steuerrechnung das gesamte Steuerjahr. Der vormalige Wohnsitzkanton wird Ihnen allfällig dort für das betreffende Steuerjahr bereits bezahlte provisorische Steuern zurückbezahlen. Verbleibt dort eine beschränkte Steuerpflicht (z.B. wegen Liegenschaftenbesitz), wird dafür voraussichtlich ein Teil der provisorisch bezahlten Steuern einbehalten.

Sind Sie aus dem Ausland zugezogen und unterstehen dem ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren (also nicht der Quellensteuerpflicht), wird Ihnen das Steueramt Ihrer Wohnsitzgemeinde eine provisorische Steuerrechnung vom Zuzugsdatum bis zum Ende des entsprechenden Steuerjahres stellen.

Gegen die provisorische Steuerrechnung können Sie innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeindesteueramt schriftlich Einsprache erheben. Insbesondere wenn die Rechnung zu tief festgelegt worden ist, empfehlen wir Ihnen, eine dem aktuellen Einkommen angepasste provisorische Steuerrechnung zu beantragen. So können Sie verhindern, dass Sie im Folgejahr nach Zustellung der definitiven Schlussrechnung innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen eine hohe Nachzahlung leisten müssen und ein Ausgleichszinsensaldo zu Ihren Lasten entsteht.

Beachten Sie, dass im Kanton Thurgau die provisorische Steuerrechnung als anfechtbare Verfügung ausgestaltet ist. Der Steuerbetrag kann daher auf dem betreibungsrechtlichen Weg eingefordert werden.

Die provisorischen Steuern werden in drei Raten bezogen. Die erste Rate wird am 31. Mai, die zweite am 31. August und die dritte am 31. Oktober des Steuerjahrs fällig. Im Zuzugsjahr können sich je nach Zuzugsdatum abweichende Fälligkeiten ergeben. Die Fälligkeiten ersehen Sie in der Steuerrechnung.

Schlussrechnung

Nach Rechtskraft des Veranlagungsentscheids stellt Ihnen das Gemeindesteueramt die Schlussrechnung zu. Diese basiert auf den im Veranlagungsentscheid rechtskräftig festgesetzten Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen). Bisher erfolgte Ratenzahlungen aufgrund der provisorischen Steuerrechnung werden an die Schlussrechnung angerechnet. Zuviel bezahlte Beträge werden zurückerstattet und Fehlbeträge in Rechnung gestellt. Zudem erfolgt eine Berechnung der Ausgleichszinsen (vgl. dazu unsere Ausführungen auf der folgenden Seite).

Gegen die Schlussrechnung können Sie innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Bitte beachten Sie, dass die Einsprache nur noch gegen einen falsch berechneten Steuerbetrag (z.B. infolge Anwendung eines falschen Steuerfusses oder Tarifes) erfolgen kann. Eine Einsprache gegen die im Veranlagungsentscheid festgelegten Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen) ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, da diese bereits rechtskräftig sind (vgl. unsere Ausführungen zur Steuerveranlagung auf der ersten Seite).

Steuernachforderungen aufgrund der Schlussrechnung werden 30 Tage nach Zustellung der definitiven Steuerrechnung zur Zahlung fällig. Sofern Sie die gemäss der Schlussrechnung ausstehende Steuerforderung nicht fristgerecht begleichen, wird nach Fälligkeit ein Verzugszins erhoben.

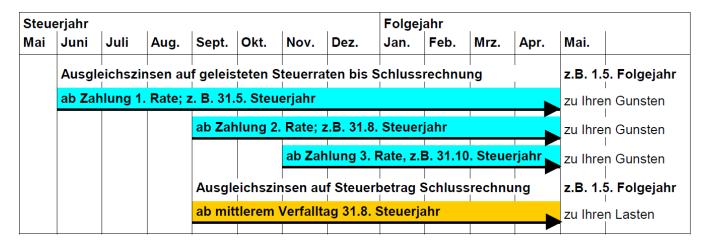
Zahlt die Wohnsitzgemeinde die aufgrund der Schlussrechnung zu viel bezahlten Steuern irrtümlich verspätet zurück, wird der zu viel bezahlte Steuerbetrag nebst einem Rückerstattungszins vergütet. Der Rückerstattungszins wird ab dem Datum der Schlussrechnung bis zum Auszahlungsdatum berechnet.



Ausgleichszinsen

Mit der Schlussrechnung werden auf allen Zahlungen aufgrund einer provisorischen Steuerrechnung Ausgleichszinsen zu Ihren Gunsten vom Zahlungseingang bis zum Datum der Schlussrechnung berechnet. Auf dem veranlagten definitiven Steuerbetrag werden ab dem Verfalltag (31. August des Steuerjahres) bis zum Datum der Schlussrechnung Ausgleichszinsen zu Ihren Lasten berechnet.

Berechnungsmodell Ausgleichszinse:



Sind die provisorische Steuerrechnung und die Schlussrechnung in etwa gleich hoch, ergeben Einzahlungen der Steuerraten vor oder zu den üblichen Terminen Ausgleichszinsen zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Verspätete Einzahlungen der Steuerraten führen dagegen zu Ausgleichszinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen. Fällt die Schlussrechnung tiefer als die provisorische Rechnung aus, ergeben sich für die Steuerpflichtigen positive Ausgleichszinsen. Dagegen ergeben sich negative Ausgleichszinsen, wenn die Schlussrechnung höher als die provisorische Rechnung ausfällt.

Zur Vermeidung von Ausgleichszinsensaldi zu Ihren Lasten empfehlen wir Ihnen, die provisorischen Steuerraten jeweils fristgerecht zu begleichen sowie bei zu tiefen provisorischen Steuerrechnungen beim zuständigen Gemeindesteueramt eine Anpassung an die effektiven Verhältnisse zu beantragen.

Steuerbezug direkte Bundessteuer

Für den Bezug der direkten Bundessteuer und somit für die Rechnungsstellung ist die Steuerverwaltung Thurgau zuständig. Als Fälligkeitstermin gilt der 1. März des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres. Ist die definitive Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht vorgenommen worden, wird die Steuer provisorisch bezogen, wobei die Fälligkeit unverändert bleibt.

Nachforderungen aufgrund der definitiven Steuerveranlagung werden mit Zustellung der Steuerrechnung fällig. Die Steuer ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten. Wird sie nicht fristgemäss bezahlt, ist ein Verzugszins geschuldet.

Feuerwehrersatzabgabe

Bei der Feuerwehrersatzabgabe handelt sich nicht um eine Steuer, sondern um eine Abgabe, die feuerwehrpflichtige Personen zu leisten haben, welche keinen Feuerwehrdienst leisten. Die Feuerwehrpflicht sowie die Höhe der Ersatzabgabe ist im Reglement über Feuerschutz und Feuerwehr Ihrer Wohnsitzgemeinde geregelt. Die Feuerwehrersatzabgabe wird mit der Steuerrechnung erhoben.

Bei Fragen zur Feuerwehrersatzabgabe wenden Sie sich bitte an Ihre Wohnsitzgemeinde.



Weitere Informationen

eFisc

Die Steuerverwaltung Thurgau bietet zum Ausfüllen der Steuererklärung die Steuererklärungssoftware eFisc für die Betriebssysteme Windows, Linux und Mac an. Sie können das Programm als Download unter www.steuerverwaltung.tg.ch kostenlos beziehen. Das Programm ist jeweils ab anfangs des letzten Quartals des entsprechenden Steuerjahres verfügbar (also ca. 3 bis 4 Monate vor Versand der zugehörigen Steuererklärungsunterlagen).

Das Programm ermöglicht Ihnen auch die elektronische Datenübermittlung der Steuererklärungsformulare und Steuerdaten.

Full-Tax

Die von Ihnen eingereichte Steuererklärung wird, inklusive der Beilagen, vollständig gescannt sowie elektronisch bearbeitet und archiviert. Die elektronische Archivierung der Papierakten bringt mit sich, dass keine Rücksendung von eingereichten Dokumenten erfolgt. Sofern Sie einen Beleg später noch benötigen, reichen Sie mit der Steuererklärung daher bitte jeweils nur eine Kopie ein.

Das Scanning erfolgt unmittelbar nach der Einreichung, weshalb die Steuererklärungsunterlagen sodann nicht mehr im Zugriffsbereich der Steuerämter sind. Die Original-Belege werden innert kurzer Zeit nach dem Scanning vernichtet und können daher nicht mehr beschafft werden.

Download Formulare / Merkblätter

Auf unserer Homepage können Sie im Bereich Formular-Downlad diverse bearbeit- und speicherbare Formulare beziehen. Zudem können sie dort unter anderem auch das Merkblatt Liegenschaftenunterhalt sowie verschiedene Merkblätter der Eidg. Steuerverwaltung via Download beziehen.

Auskünfte / Kontakt

Haben Sie Fragen zu Ihrem Steuererklärungs-, Steuerveranlagungs- oder Steuerbezugsverfahren, wenden Sie sich bitte in erster Linie an das für Sie zuständige Steueramt Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Für übrige Fragen zum Steuergesetz ist die Steuerverwaltung Thurgau zuständig:

Steuerverwaltung Thurgau Schlossmühlestrasse 15 8510 Frauenfeld

info.sv@tg.ch

www.steuerverwaltung.tg.ch

Steuerverwaltung Zentrale Tel. Nr. 058 345 30 30 Auskünfte Abteilung Natürliche Personen Tel. Nr. 058 345 31 31

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung Thurgau